

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA-FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>38. FA-FB / 18.03.2025 / 11:15 – 12:15 und 13.15 – 14:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>14 – Statement of Cashflows</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung und Diskussion des EFRAG DP (Fortsetzung)</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>38_14_FA-FB_Cash_Flow_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
38_14	38_14_FA-FB_Cash_Flow_CN	Cover Note
38_14a	38_14a_FA-FB_Cash_Flow_Präs	Präsentation zu den Vorschlägen im EFRAG-Diskussionspapier

Stand der Informationen: 14.03.2025.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Die Erörterung des am 22. November 2024 veröffentlichten EFRAG-Diskussionspapiers (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ (Sitzungsunterlage **36\_15b**) soll anhand der Sitzungsunterlage **38\_14a** (schließt an Sitzungsunterlage **37\_09a** an) fortgesetzt werden.
- 3 In der 36. und 37. Sitzung des FA-FB wurde bereits über Kapitel 3 des EFRAG-Diskussionspapiers zu den Problemen der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 für Nicht-Finanzunternehmen diskutiert, einschließlich der dazugehörigen Fragen 3 und 4 von EFRAG an die Konstituenten.
- 4 Die Sitzung des **FA-FB** dient dazu, das **Meinungsbild zu Kapitel 3 des EFRAG DP** zu vervollständigen und die **Diskussion** über spezifische **Probleme** der Kapitalflussrechnung für **Nicht-Finanzunternehmen** (Kapitel 3 des DP) abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird sich der FA-FB in der FA-Sitzung zunächst mit der **Konsistenz der Kapitalflussrechnung** in Bezug auf andere primäre Abschlussbestandteile befassen.
- 5 Die **Konsultationsfrist** für das EFRAG DP endet am **15. Mai 2025**.



### 3 Hintergrund

- 6 Der Hintergrund wurde bereits in den Sitzungsunterlagen **36\_15** und **37\_09** der 36. und 37. Sitzung des FA-FB dargestellt.

### 4 Bisherige Befassungen des FA-FB

- 7 Der **FA-FB hat sich in seiner 34. Sitzung am 26. November 2024** erstmals mit dem EFRAG DP „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ befasst und folgende Anmerkungen geäußert:

#### Zu Frage 1 im EFRAG DP - Ziele der Kapitalflussrechnung:

- Ziel 1 (und die beiden Unterziele 1a und 1b) zur Bewertung der Änderungen im Nettovermögen des Unternehmens sei nachvollziehbar. Es wurde jedoch angemerkt, dass die formulierten Ziele nicht überschneidungsfrei seien. Aufgrund dieser Überschneidungen sei es daher auch schwierig, einen Strukturbaum an Zielen zu erarbeiten.
- Die Bewertung der Finanzstruktur eines Unternehmens (Ziel 2), einschließlich der Unterziele Beurteilung der Liquidität (Ziel 2a) und Solvenz (Ziel 2b), sei grundsätzlich nachvollziehbar. Besonders werde die Bedeutung für Eigen- und Fremdkapitalanalysten hervorgehoben. Kritisch hinterfragt werde jedoch der Mehrwert der Kapitalflussrechnung im Vergleich zu den Informationen in der Bilanz und der GuV, insbesondere da die Bilanz (z.B. das aktuelle Working Capital) bereits gute Anhaltspunkte für die zukünftige Liquidität liefern könne.
- Der FA-FB diskutierte, inwieweit Ziel 3 (*Bewertung der Agilität/Anpassungsfähigkeit eines Unternehmens*) tatsächlich dem heutigen Zweck einer Kapitalflussrechnung entspreche, insbesondere da Unternehmen vielfältige Finanzierungsmöglichkeiten hätten, z. B. im Rahmen des Factorings oder Reverse-Factorings. Zudem werde in diesem Zusammenhang hinterfragt, ob die Perspektive zur Beurteilung der Beeinflussung von Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsmittelzuflüsse nicht eher eine andere sei: Hat ein Unternehmen einen zu hohen Bestand an Zahlungsmitteln, der besser unternehmenswerterhöhend verwendet werden sollte?
- Zu Ziel 4 (*Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften*) merkte der FA-FB zunächst an, dass die Kapitalflussrechnung bei Kreditinstituten hierzu keine sinnvollen Informationen liefere, und es werde grundsätzlich hinterfragt, warum die Kapitalflussrechnung anscheinend bei manchen Geschäftsmodellen eher sinnvolle Informationen liefere, bei anderen hingegen eher nicht.

#### Zu Frage 2 im EFRAG DP - Verwendungszwecke der Kapitalflussrechnung



- Es wurden bisher keine anderen oder weiteren Verwendungszwecke der Kapitalflussrechnung vom FA-FB identifiziert.

8 Der **FA-FB setzte in seiner 36. Sitzung am 22. Januar 2025** die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ aus der 34. Fachausschusssitzung des FA-FB fort:

- Der FA-FB diskutierte in dieser Sitzung die verbleibenden Ziele 5 und 6 aus dem zweiten Kapitel des EFRAG-Diskussionspapiers sowie die Frage, ob eine Rangfolge aller formulierten Ziele 1 bis 6 nach ihrer Bedeutung für die Kapitalflussrechnung (Frage 1 des EFRAG-Diskussionspapiers an die Konstituenten) möglich sei. Aus der Diskussion ging hervor, dass insbesondere aus Analystensicht die Ziele 4, 5 und 6 wichtiger seien als die Ziele 1, 2 und 3. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es schwierig sei, die einzelnen Ziele zu gewichten, ohne die konkreten Probleme mit der Kapitalflussrechnung zu erörtern und sich im Detail anzusehen, wann und wo möglicherweise einzelne Zielkonflikte auftreten.
- Insgesamt stellte der FA-FB fest, dass den im EFRAG-Diskussionspapier abgeleiteten Zielen und dargestellten Verwendungszwecken der Kapitalflussrechnung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Gleichzeitig wurde jedoch kritisiert, dass die entscheidende Frage nach dem Mehrwert der Kapitalflussrechnung gegenüber Bilanz und GuV gar nicht gestellt wird.
- Kapitel 3 des EFRAG-Diskussionspapiers beleuchtet die spezifischen „Probleme für Nicht-Finanzunternehmen“ im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung. Der FA-FB diskutierte die Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten nach IAS 7 sowie die Frage der (Nicht-)Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten und inwieweit diese sowohl die qualitativen Merkmale nützlicher Abschlussinformationen in der Kapitalflussrechnung als auch die in Kapitel 2 dargestellten Ziele beeinflussen.
- Der FA-FB hält die bestehenden Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten grundsätzlich für gelungen, erörterte jedoch, ob Kryptowährungen nicht doch als Teil der Zahlungsmitteläquivalente betrachtet werden sollten. Hinsichtlich der Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten zeigte sich der FA-FB einerseits offen für deren Einbeziehung in die Kapitalflussrechnung, sofern sichergestellt wäre, dass diese möglichst im Einklang mit der Darstellung in anderen Abschlussbestandteilen – zum Beispiel in der Ergebnisrechnung – erfolgte. Andererseits wurden Bedenken geäußert, Zahlungsströme eines Agenten in der Kapitalflussrechnung eines Unternehmens auszuweisen, die dort tatsächlich nie stattgefunden hätten.



- 9 Der **FA-FB setzte in seiner 37. Sitzung am 14. Februar 2025** die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ aus der 36. Fachausschusssitzung des FA-FB fort:

#### **Zahlungsströme eines Agenten**

- Der FA-FB erörterte, inwieweit Zahlungsströme eines Agenten innerhalb der Kapitalflussrechnung eines Unternehmens (oder mittels zusätzlicher Angaben) abgebildet werden sollten. Im FA-FB wurde angemerkt, dass die Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten innerhalb der Kapitalflussrechnung denselben Grundsätzen folgen sollte wie in der Gewinn- und Verlustrechnung. Andernfalls könnten bestimmte Kennzahlen verzerrt werden, insbesondere solche, die Größen der Kapitalflussrechnung mit Ergebnisgrößen in Beziehung setzen (z.B. die Cash Conversion Rate).
- Auf Basis von Frage 3 des DP stellte der FA-FB fest, dass die Abbildung der Zahlungsströme eines Agenten unter der aktuellen Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten keine Änderung der Bestandsgröße „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ bewirken würde. Die Vorschläge im DP könnten sich daher nur auf die Art der Darstellung in der Kapitalflussrechnung beziehen. Eine solche Anpassung könnte in einer detaillierteren Aufschlüsselung der Zahlungsströme bestehen. Diese könnte entweder eine veränderte Zuordnung zu den Kategorien operativer, Finanzierungs- oder Investitions-Cash Flow oder eine feinere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien zur Folge haben. Ob diese Änderungen anstelle erweiterter Anhangangaben oder zusätzlich dazu erfolgen sollten, bleibt im DP offen.

#### **Nicht zahlungswirksame Transaktionen**

- Der FA-FB befasste sich insbesondere mit der Frage, wie eine bessere Vergleichbarkeit solcher Transaktionen mit ähnlichen zahlungswirksamen Transaktionen hergestellt werden kann und welche Art der Vergleichbarkeit angestrebt wird.
- Einerseits wurde erörtert, ob die Abbildung des betriebswirtschaftlichen Kerns einer Transaktion – unabhängig von der tatsächlichen Struktur der Zahlungsströme – eine einheitlichere Darstellung zwischen Unternehmen ermöglichen kann. Andererseits wurde diskutiert, ob stattdessen die tatsächlichen Zahlungsströme in den Fokus gerückt werden sollten, da sie die vertragliche Struktur der jeweiligen Transaktionen widerspiegeln – auch wenn diese nicht immer der Abbildungslogik von Geschäftsvorfällen in Bilanz und GuV (z.B. Leasingbilanzierung nach IFRS 16) entsprechen.
- Der FA-FB hat zu diesem Punkt noch keine endgültige Position bezogen, da diese Grundsatfrage mit weiteren, noch nicht diskutierten Herausforderungen für Nicht-Finanzunternehmen zusammenhängt – insb. mit der Konsistenz zu anderen primären Abschlussbestandteilen.



### Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen:

- Im Anschluss begann der FA-FB die Diskussion über bestehende Probleme bei der Zuordnung von Zahlungsströmen innerhalb der Kapitalflussrechnung. Neben der mangelnden Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen zwischen Unternehmen – die vor allem auf fehlende spezifische Leitlinien zur Kategorisierung verschiedener Zahlungsströme innerhalb von IAS 7 zurückzuführen ist – erörterte der FA-FB auch die Relevanz von Abschlussinformationen.
  - In diesem Zusammenhang wurde erneut die Darstellung nicht zahlungswirksamer Transaktionen thematisiert, insbesondere deren Auswirkungen auf die Zuordnung von Zahlungsströmen. Zudem wurde diskutiert, ob die Zuordnungsentscheidung auf Basis einzelner Transaktionen getroffen werden sollte oder ob eine grundsätzliche Abstimmung mit der GuV-Gliederung nach IFRS 18 sinnvoller wäre.
- 10 Der FA-FB wird sich in der aktuellen 38. FA-Sitzung zunächst mit der Konsistenz der Kapitalflussrechnung in Bezug auf andere primäre Abschlussbestandteile befassen. Eine stärkere Konsistenz könnte unter anderem die Kategorisierung von Zahlungsströmen sowie die Behandlung nicht zahlungswirksamer Transaktionen beeinflussen.

### **5 Wechselwirkungen von Problemen für Nicht-Finanzunternehmen**

- 11 Für die Erarbeitung einer Position zu den in Kapitel 3 des EFRAG-DP angesprochenen Problemkategorien müssen insbesondere die Querverbindungen zwischen den Problemen beachtet werden. Sehr häufig hat eine mögliche Änderung in einer Kategorie Auswirkungen auf eine oder mehrere andere Kategorien. Um diese Querverbindungen zu verdeutlichen und die Diskussion in der FA-Sitzung zu bereichern, sind im Folgenden viele dieser möglichen Wechselwirkungen aufgezeigt:

- 12
- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten</li> <li>b) Zahlungsströme eines Agenten (i.S.v. Vermittler, Bevollmächtigter, Beauftragter)</li> <li>c) nicht zahlungswirksame Transaktionen</li> <li>d) Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen</li> <li>e) Angabepflichten</li> <li>f) Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen</li> <li>g) Definition von Messgrößen und Kennzahlen</li> <li>h) Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen</li> <li>i) Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit (direkte vs. indirekte Methode)</li> </ul> |
|--|

**a) Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten**

- Querverbindung zu **d)** Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen – Definition beeinflusst Struktur der KFR und die dargestellten Posten
- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksame Transaktionen – Definition von Zahlungsmitteläquivalenten beeinflusst Umfang der nicht zahlungswirksamen Transaktionen
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten

**b) Zahlungsströme eines Agenten (i.S.v. Vermittler, Bevollmächtigter, Beauftragter)**

- Querverbindung zu **f)** Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen – manche Nutzer wünschen sich Informationen über nicht zahlungswirksame Änderungen von Vermögenswerten und Schulden in Posten der KFR (z.B. im Working Capital)
- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten

**c) nicht zahlungswirksame Transaktionen**

- Querverbindung zu **f)** Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen – manche Nutzer wünschen sich Informationen über nicht zahlungswirksame Änderungen von Vermögenswerten und Schulden in Posten der KFR (z.B. im Working Capital)
- Querverbindung zu **a)** Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten - Definition von Zahlungsmitteläquivalenten beeinflusst Umfang der nicht zahlungswirksamen Transaktionen
- Querverbindung zu **i)** Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit (direkte vs. indirekte Methode) - ausreichende Informationen über nicht zahlungswirksame Veränderungen, wie zum Beispiel eine Disaggregation des Working Capitals, könnte Informationen liefern, die denen der direkten Methode entsprechen
- Querverbindung zu **i)** Definition von Messgrößen und Kennzahlen - FCF-Anpassungen umfassen manchmal nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Querverbindung zu **b)** Zahlungsströme eines Agenten (i.S.v. Vermittler, Bevollmächtigter, Beauftragter)
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten

**d) Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen**

- Querverbindung zu **f)** Disaggregation – beeinflusst Verhältnis zwischen Free Cashflow und KFR
- Querverbindung zu **g)** Definition von Messgrößen und Kennzahlen - beeinflusst Verhältnis zwischen Free Cashflow und KFR
- Querverbindung zu **h)** Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen - Anpassung an IFRS 18, inklusive einer Neudefinition von operativ, investiv und Finanzierung und potenzieller Schaffung zusätzlicher Kategorien
- Querverbindung zu **a)** Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten – Definition beeinflusst Struktur der KFR und die dargestellten Posten

**e) Angabepflichten**

- Querverbindung zu **b)** Zahlungsströme eines Agenten
- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksamer Transaktionen - Ausschluss nicht zahlungswirksamer Transaktionen aus der KFR und Verlagerung in die Angaben
- Querverbindung zu **f)** Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen



- Querverbindung zu **i)** Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit (direkte vs. indirekte Methode)
- Querverbindung zum **g)** Definition von Messgrößen und Kennzahlen

#### **f) Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen**

- Querverbindung zu **d)** Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen
- Querverbindung zu **h)** Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen - Anpassung an IFRS 18, zum Beispiel durch Entwicklung spezifischer Merkmale für die Aggregation und Disaggregation
- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Querverbindung zu **b)** Zahlungsströme eines Agenten
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten

#### **g) Definition von Messgrößen und Kennzahlen**

- Querverbindung zu **d)** Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen – beeinflusst Verhältnis zwischen Free Cashflow und KFR
- Querverbindung zu **f)** Disaggregation – beeinflusst Verhältnis zwischen Free Cashflow und KFR
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten
- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksame Transaktionen - FCF-Anpassungen umfassen manchmal nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Querverbindung zu **h)** Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen - Anpassung an IFRS 18 und Anlehnung an MPMS im Sinne von Angabevorschriften für gängige „Cashflow“-Kennzahlen

#### **h) Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen**

- Querverbindung zu **d)** Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen - Anpassung an das GuV-Gliederungsschema von IFRS 18
- Querverbindung zu **f)** Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen- Anpassung an IFRS 18, zum Beispiel durch Entwicklung spezifischer Merkmale für die Aggregation und Disaggregation
- Querverbindung zu **g)** Definition von Messgrößen und Kennzahlen - Anpassung an IFRS 18 und Anlehnung an MPMS im Sinne von Angabevorschriften für gängige „Cashflow“-Kennzahlen
- Querverbindung zu **i)** Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit (direkte vs. indirekte Methode) - In Anlehnung an die Anwendungsleitlinien zur Aufschlüsselung der operativen Aufwendungen nach Kostenarten oder Funktionsbereichen in IFRS 18 könnten auch in IAS 7 Anwendungshinweise aufgenommen werden. Diese könnten klarstellen, unter welchen Bedingungen die direkte bzw. die indirekte Methode nützlichere Informationen liefert.
- Indirekt **mit allen anderen Themen verknüpft!**

#### **i) Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit (direkte vs. indirekte Methode)**

- Querverbindung zu **c)** nicht zahlungswirksame Transaktionen - ausreichende Informationen über **nicht zahlungswirksame** Veränderungen, wie zum Beispiel eine **Disaggregation** des Working Capitals, könnte Informationen liefern, die denen der **direkten Methode** entsprechen.



- Querverbindung zu **h)** Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen - Anpassung ähnlich zu den Anwendungshinweisen in IFRS 18 zur Aufschlüsselung der Betriebsausgaben nach Kostenarten oder Funktionsbereichen
- Querverbindung zu **e)** Angabepflichten

## 6 Weiteres Vorgehen

- 13 Die Kommentierungsperiode für das EFRAG DP endet am 15. Mai 2025. Gemäß bisheriger Planung ist folgender Zeitplan für die weiteren Schritte im DRSC vorgesehen:

Datum	Thema
22. Nov. 2024	<b>EFRAG: Veröffentlichung Diskussionspapiers</b>
26. Nov. 2024	<b>34. FA-FB-Sitzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstbefassung des FA-FB mit dem EFRAG DP</li> </ul>
22. Jan. 2025	<b>36. FA-FB-Sitzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung der Erörterungen</li> </ul>
13./14. Feb. 2025	<b>37. FA-FB-Sitzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung der Erörterungen</li> </ul>
18. März 2025	<b>38. FA-FB-Sitzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung der Erörterungen</li> </ul>
10./11. April 2025	<b>39. FA-FB-Sitzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung der Erörterungen</li> <li>• Erörterung des DRSC-Stellungnahmeentwurfs</li> </ul> Abschluss der Befassungen
	ggf. Finalisierung der Stellungnahme im Umlaufverfahren
15. Mai 2025	<b>Frist zur Übermittlung der DRSC-Stellungnahme an den IASB</b>